

Absender im Sinne des Gefahrgutrechts

Darstellung verschiedener Szenarien

Luzern, 20.09.2024

Referentin: Uta Sabath

Begrifflichkeiten

Handelsgesetzbuch (D)

Frachtrecht:
kommerzielle Abwicklung einer
Beförderung inklusive Haftung
(vertragsrechtliche Haftung)

→ Abschluss eines
Frachtvertrages
(der Speditionsvertrag ist **kein**
Frachtvertrag)

ADR

Gefahrgutrecht:
Einhaltung der
gefahrenrechtlichen
Vorschriften

→ Abschluss eines
Beförderungsvertrages

Deutschland: Definition „Absender“ ADR vs. GGVSEB

ADR

Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet

Beförderungsvertrag →
Grundlage für die Festlegung
des Absenders

GGVSEB

Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet

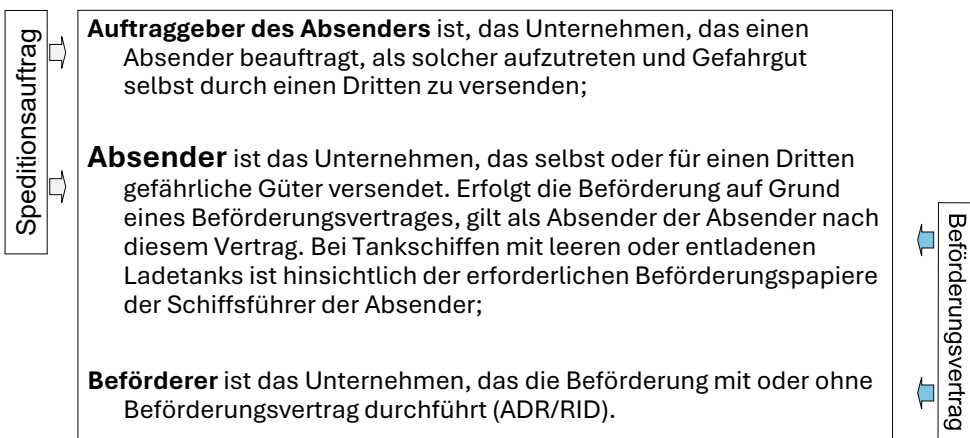
Beförderungsvertrag →
Grundlage für die Festlegung
des Absenders

D: Unterscheidung Absender vs. Auftraggeber des Absenders

§ 17 Auftraggeber des Absenders

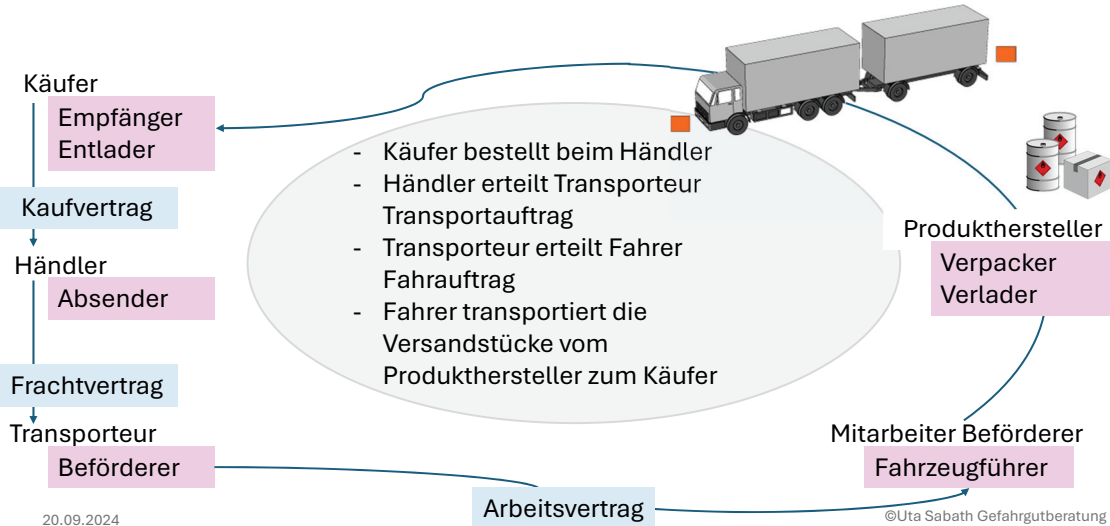
§ 18 Absender

§ 19 Beförderer



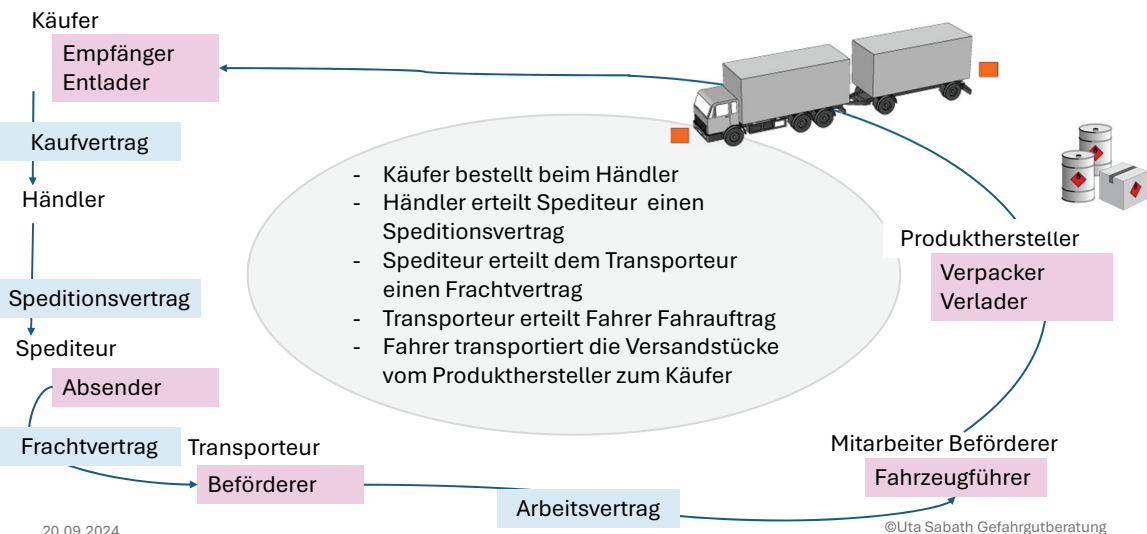
Wer ist denn nun in der Praxis „Absender“?

Abschluss eines Beförderungsvertrages → Absender steht fest



Wer ist denn nun in der Praxis „Absender“?

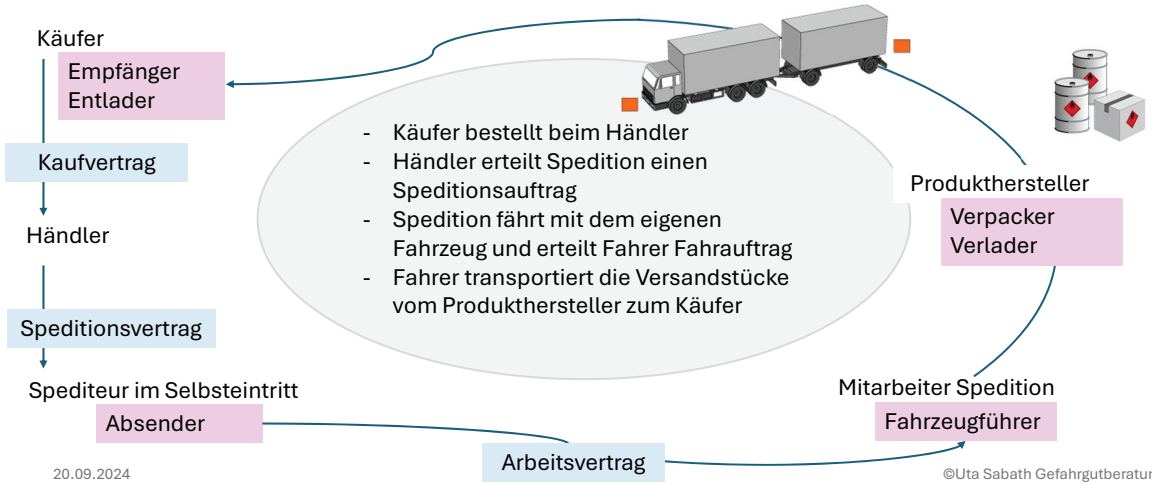
Abschluss eines Speditionsvertrages mit Einsatz eines Frachtführers → Absender steht fest



Wer ist denn nun in der Praxis „Absender“?

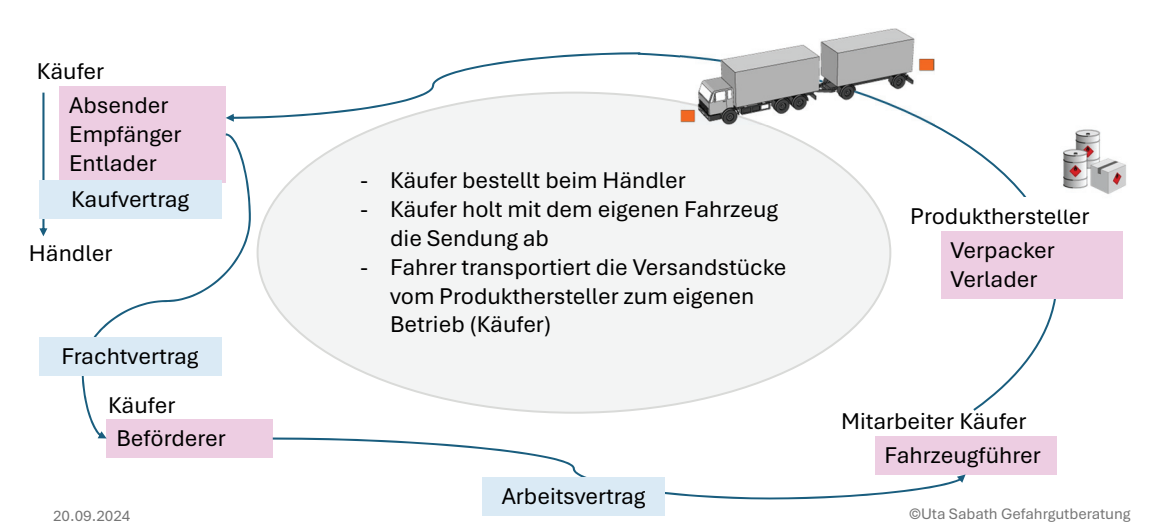
Es liegt kein Beförderungsvertrag vor (Selbsteintritt des Spediteurs): hier gilt der erste Satz der Begriffsbestimmung aus 1.2.1

→ „Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet“



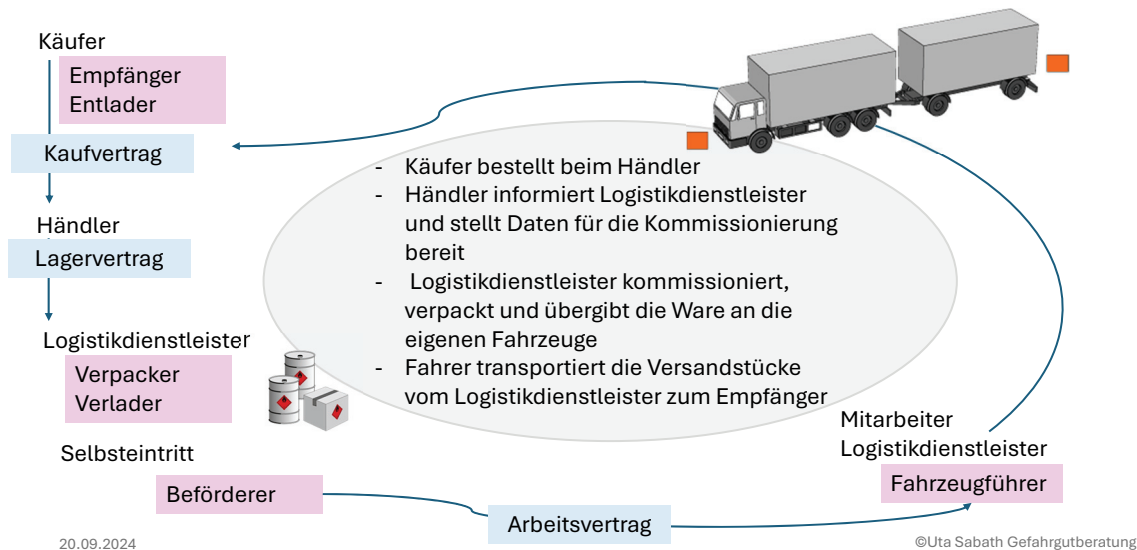
Wer ist denn nun in der Praxis „Absender“?

Warenabhol- bzw. Warenlieferungsverkehr mit eigenen Fahrzeugen (Selbstabholung) → Absender ist das beauftragende Unternehmen



Wer ist denn nun in der Praxis „Absender“?

Logistikdienstleister mit Kommissionierung und Verladung



Pflichten des Absenders – 1.4.2.1.1 ADR

- Vergewisserung, dass die zu versendenden Güter gemäß ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind
- Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen sowie die ggf. erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere geliefert
- Verwendung von Umschließungen, die für die betreffenden Güter zugelassen und geeignet und mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind
- Beachtung der Vorschriften über die Versandart und die Versandbeschränkungen
- Sorge dafür zu tragen, dass ungereinigte leere Tanks oder Fahrzeuge und Container mit Großzetteln und erforderlichen Kennzeichnungen versehen sind
- Sorge dafür zu tragen, dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig wie Tanks im gefüllten Zustand



Pflichten des Absenders – 1.4.2.1.1 ADR

Besonderheiten:

- Inanspruchnahme der Dienste anderer Beteiligter
 - Treffen geeigneter Maßnahmen, um den Vorschriften des ADR zu entsprechen
 - Vertrauensgrundsatz: er darf auf Informationen anderer Beteiligter, die ihm von diesen zur Verfügung gestellt werden, vertrauen (Zulassung und Klassifizierung, Angaben zum Gefahrgut, Verwendung von Umschließungen, leere Tanks und ungereinigte Fahrzeuge)
- Handeln im Auftrag eines Dritten: Der Dritte hat den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, soweit erforderlich, zur Verfügung zu stellen.



Absender bei leeren Tankfahrzeugen, Kesselwagen

Ungereinigtes leeres, nicht entgastes Tankfahrzeug

- Absender ist das Unternehmen, das das Tankfahrzeug für die Rückführung einsetzt
- In Deutschland: Anwendung der Ausnahme 18 GGAV
- im Rechtsbereich ADR und D: Pflicht zur Mitführung des Beförderungspapieres liegt beim Beförderer

Ungereinigter leerer Kesselwagen

- Absender ist das Unternehmen, das den Kesselwagen für die Rückführung einsetzt
- im Rechtsbereich RID: Pflicht zur Mitführung des Beförderungspapieres liegt beim Beförderer



Absender bei Zwischenablad

Aktualisierung des Beförderungspapieres

- ADR: 5.4.1.1.1 f)
Angabe der Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes
- Pflicht des Beförderers (1.1.4.2.1 b)
- Durchführung: Fahrzeugführer / Chauffeur

20.09.2024

©Uta Sabath Gefahrgutberatung



Verantwortlichkeit

Verantwortlich ist der Betriebsinhaber oder die geschäftsführende Person je nach Gesellschaftsform.

Die Beteiligten – Absender, Beförderer, Verpacker, Verlader, Befüller, Empfänger und Entlader – sind als „Unternehmen“ zu verstehen.

20.09.2024

©Uta Sabath Gefahrgutberatung